

99071002001000, 99071002001000

Kindertagespflege Erlaubnis

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9947321/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99071002001000, 99071002001000
Leistungsbezeichnung I	Kindertagespflege Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Kind, Kindertagespflege, Kinder, Kinderbetreuung, Kindertagesbetreuung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindertagespflege (071)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessische Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), unter anderem: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_87a.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHEV5P29 https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_87a.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHEV5P29 https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_20.html
Teaser	In der Kindertagespflege können Kinder im Alter von 0-14 Jahren betreut werden.
Volltext	Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, • die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und • die über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der

Modul

Sachverhalt

Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Erforderliche Unterlagen

Für das Bewerbungsverfahren und zur Beratung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege wenden Sie sich bitte an das Jugendamt, in dessen Bereich Sie die Kindertagespflege ausüben oder ausüben möchten.

Voraussetzungen

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen

- die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
- die über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Notwendig ist ein erweitertes Führungszeugnis für alle, die Kinder in Kindertagespflege beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Alle nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen müssen einen Schutz gegen Masern durch die abgeschlossene Masern-Schutzimpfung oder eine Maser-Immunität nachweisen.

Die Voraussetzungen werden durch das zuständige Jugendamt in jedem Einzelfall anhand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und eigenen Regelungen überprüft.

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	Bei Interesse für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege wenden sie sich bitte immer an das für das Bewerbungsverfahren und die Beratung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege zuständige Jugendamt, in dessen Bereich Sie die Kindertagespflege ausüben oder ausüben möchten. Dort erhalten Sie die Informationen zum Bewerbungsverfahren, der Eignungsprüfung und der notwendigen Qualifizierung. Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kann erst nach Erteilung der Erlaubnis beginnen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Kindertagespflege Erlaubnis • Die Kindertagespflege ist wie die Kindertageseinrichtungen ein gesetzlich geregeltes Betreuungsangebot zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. • In Kindertagespflege werden bis zu fünf Kinder durch eine Kindertagespflegeperson als feste Bezugsperson betreut. • Um als Kindertagespflegeperson arbeiten zu dürfen, muss die Eignung geprüft, die Qualifizierung nachgewiesen und die entsprechende Erlaubnis des zuständigen Jugendamtes erteilt sein. • Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt oder ausüben wird.
Ansprechpunkt	Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt oder ausüben wird.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	Für die notwendigen Formulare wenden sie sich an das für das Bewerbungsverfahren und die Beratung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege zuständige Jugendamt, in dessen Bereich Sie die Kindertagespflege ausüben oder ausüben möchten.
Ursprungsportal	Kindertagespflege Erlaubnis, Child Day Care Permit